

Übersicht

A Allgemeine Bestimmungen	1
1 Geltungsbereich der AGB	1
2 Leistungsumfang	1
3 Optionale Vertragsbestandteile	2
4 Vertragsschluss	2
5 Vertragsdauer, Kündigung, Sperre	2
6 Vergütung und Abrechnung	2
7 Besonderheiten der Online-Rechnung und des elektronischen Einzelbindungsnachweises	3
8 Verzug des Kunden	3
9 Sperre von Telefondiensten	4
10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	4
11 Passwörter, Zugangskennungen, PINs und andere Informationen zur Authentifizierung	4
12 Beanstandungen	4
13 Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung	5
14 Nutzung von Daten bei Einwilligung	5
15 Änderungen der Vertragsbedingungen	5
16 Leistungsstörungen	5
17 Haftung	5
18 Sicherheiten	5
19 Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel	6
20 Kostenlose Dienstleistungen	6
21 Folgen der Vertragsbeendigung	6
22 Sonstige Bestimmungen	6
23 Informationen zum Anbieter und zum Vertragsgegenstand	6
B Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie)	6
1 Dienstleistung des Anbieters	6
2 Verfügbarkeit	6
C Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)	6
1 Dienstleistung des Anbieters	6
2 Sperre	6
3 Dienste und Inhalte im Internet	7
D Besondere Bestimmungen für Mobilfunktelefonie	7
1 Mobilfunkdienstleistungen	7
2 Besonderheiten zum Vertragsschluss	7
3 Besonderheiten zur Rechnung von Kunden, die ausschließlich Mobilfunkverträge geschlossen haben	7
4 Vorzeitige Rufnummernportierung	7
5 Verbindungen von und zu Ländern außerhalb der EU	7
6 Zugang zu Mehrwertdiensten	7
7 Prepaid-Leistungen	7
8 Übertragung des Vertrages	7
9 Datenaustausch mit Auskunftfeien	8
E Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen	8
1 Dienstleistungen des Anbieters	8
2 Einstellen der Dienstleistung	8
3 Nutzungsrecht	8
4 Bereit gehaltene Fernsehsender	8
5 Keine Verantwortung für Inhalte	8
6 PIN	8
7 Zugangskennung	8
F Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen	8
1 Dienstleistungen des Anbieters	8
2 Pflichten des Kunden	8
3 Überprüfung auf schädliche Software	8
4 Unerwünschte Werbung („Spam“)	8
G Besondere Bestimmungen für die swb Cloud	8
1 Dienstleistung des Anbieters	8
2 Einstellen der Dienstleistung	8
3 Zugangskennung	8
4 Nutzungsbestimmungen; Pflichten und Obliegenheiten des Kunden	9
5 Deaktivierung	9
6 Vertragsbeendigung	9

H Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten	9
1 Dienstleistung des Anbieters	9
2 Vertrag mit der DENIC oder anderen Verwaltungsstellen	9
3 SSL-Zertifikat	9
I Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware	9
1 Leistung des Anbieters	9
2 Gewährleistung	9
J Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)	9
1 Leistung des Anbieters	9
2 Pflichten des Kunden	9
3 Gewährleistung	9
4 Rückgabe der Hardware	9

A Allgemeine Bestimmungen

1 Geltungsbereich der AGB

1.1 EWE TEL GmbH (im Folgenden Anbieter genannt) erbringt ihre Leistungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Teilnehmeranschlusses und/oder damit zusammenhängende Dienstleistungen wie z.B. Festnetz- und Mobilfunktelefoniedienstleistungen, Online- Daten- oder Mediendienstleistungen gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und, soweit anwendbar, dem Telemediengesetz (TMG) sowie den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Die Bestimmungen des TKG zum Kundenschutz gelten auch, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich auf sie hingewiesen wird.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn der Anbieter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.3 Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst, die vorgegeben werden durch

- das TKG sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. TKTransparenzV, TNV, TKÜV usw.),
- die mit anderen Netzbetreibern vereinbarten Interconnectionverträge und Fakturierungs- und Inkassoverträge sowie
- die im TK-Bereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend: Bundesnetz-agentur) sowie der Verwaltungsgerichte und ggf. anderer Behörden oder Gerichte.

1.4 Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig vom Anbieter zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen.

2 Leistungsumfang

2.1 Der Anbieter bietet nach Maßgabe dieser AGB Telekommunikations- und weitere Dienstleistungen an, insbesondere

- Festnetztelefonie (unten Abschnitt B),
- Internetzugänge (unten Abschnitt C),
- Mobilfunktelefonie (unten Abschnitt D),
- TV-Dienstleistungen (unten Abschnitt E) sowie
- weitere Dienstleistungen (Abschnitte F und Folgende).

Die Nutzung der Dienstleistungen kann den Einsatz bestimmter Endgeräte voraussetzen. Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrate ab von

- dem eingesetzten Endgerät,
- der verfügbaren Netztechnologie sowie
- den technischen und geografischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung.

2.2 Die Leistungen gelten nur als vereinbart, wenn dies einvernehmlich im Auftragsformular oder auf andere Weise ausdrücklich zwischen dem Anbieter und dem Kunden bestimmt ist.

2.3 Die Leistungsdetails und Regelungen ergeben sich (in der folgenden absteigenden Reihenfolge) vorrangig aus

- den in dem Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen,
- der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung,
- den jeweils einschlägigen Preislisten,
- den jeweils einschlägigen Besonderen Bestimmungen dieser AGB (Abschnitte B und Folgende),
- den Allgemeinen Bestimmungen gemäß diesem Abschnitt A der vorliegenden AGB,
- ergänzend und soweit anwendbar, den gesetzlichen Regelungen, insbesondere denjenigen des TKG und des TMG.

2.4 Soweit nichts anderes vorrangig bestimmt ist, haben die Telekommunikationsdienste eine durchschnittliche über 365 Tage gemittelte Verfügbarkeit von 97%. Ein Anschluss gilt als nicht verfügbar, wenn von ihm keine abgehenden Verbindungen hergestellt werden können oder wenn im Netz des Anbieters für den Anschluss ankommende Verbindungen zum Anschluss nicht hergestellt werden können. Andere Telekommunikationsdienstleistungen gelten als nicht verfügbar, wenn der Dienst nicht oder nur mit Einschränkungen erbracht werden kann, wobei unerhebliche Einschränkungen nicht in Betracht fallen.

2.5 In Fällen höherer Gewalt ist der Anbieter von seinen Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten Krieg, innere Unruhen, Streik und Ausspernung, auch in Zulieferbetrieben, sowie alle sonstigen Ereignisse, die der Anbieter nicht zu vertreten hat.

2.6 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungstermine und Verfügbarkeiten stehen unter der Voraussetzung, dass der Kunde seine Mitwirkungsverpflichtungen gem. Abschnitt 10 rechtzeitig erfüllt.

2.7 Benötigt der Anbieter zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen Leitungen oder sonstige technische Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung des Anbieters zur Bereitstellung des Kundenanschlusses bzw. zur Erbringung seiner sonstigen Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit der Anbieter die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden des Anbieters beruht.

2.8 Steht dem Kunden ein Widerrufsrecht zu, behält sich der Anbieter vor, die Leistungen zur Bereitstellung des Kundenanschlusses oder zur Erbringung sonstiger vertraglicher Leistungen und gegebenenfalls zur Beauftragung der Vorleistung erst nach Ablauf der Widerrufsfrist zu erbringen.

2.9 Soweit im Produktumfang enthalten und vom Kunden gewünscht, wird der Anbieter die Kundendaten zum Zweck des Eintrags in ein Telefonverzeichnis an die Telekom Deutschland GmbH und weitere berechnigte Anbieter von Teilnehmerverzeichnissen weitergeben; § 47 TKG bleibt unberührt.

2.10 Sofern der Kunde bei Vertragsende von einem gesetzlichen Anspruch zur Übertragung einer ihm zugeordneten Rufnummer zu einem anderen Anbieter (Portierung) Gebrauch macht, hat der Anbieter das Recht, die vertraglichen Leistungen insoweit kurzfristig vor der Portierung einzustellen, wie dies aus abwicklungstechnischen Gründen bei der Portierung erforderlich ist.

3 Optionale Vertragsbestandteile

3.1 Der Anbieter kann zu den einzelnen Leistungen freibleibend Optionen, besondere Leistungsmerkmale sowie zusätzliche Leistungen anbieten.

3.2 Diese werden nur jeweils Vertrags- und Leistungsbestandteil, wenn der Kunde diese mit dem Anbieter ausdrücklich vereinbart.

3.3 Eine Option kann vorsehen, dass sich die Laufzeit desjenigen Vertrages, in dessen Rahmen die Option vereinbart wurde (Hauptvertrag) verlängert. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes in der Option bestimmt ist, gilt diese Verlängerung nur für den Hauptvertrag (z.B. Festnetz) und nicht für weitere Verträge (z.B. Mobilfunk).

4 Vertragsschluss

4.1 Der Vertrag über die einzelnen Leistungen kommt, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung des Anbieters zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da der Anbieter – insbesondere bei Telefon- und/oder Internetanschlüssen – zunächst die technische Verfügbarkeit prüfen muss. Die Annahme durch den Anbieter kann auch durch Freischaltung erfolgen.

4.2 Für jede vereinbarte Leistung finden die Bestimmungen dieser AGB Anwendung, sofern diese wirksam einbezogen werden. Kommt wegen einzelner Leistungen mangels Annahme oder wegen eines evtl. möglichen Widerrufs des Kunden kein Vertrag zu Stande, bleibt der Vertrag hinsichtlich weiterer bereits vertraglich vereinbarter Leistungen klarstellend bestehen gemäß den allgemeinen Regelungen.

4.3 Der Anbieter kann die Erteilung von Auskünften sowie die Durchführung beauftragter Vertragsänderungen davon abhängig machen, dass sich der Auftraggeber z.B. durch Nennung eines vorab festgelegten Kundenkennworts legitimiert. Der Kunde wird daher das Kundenkennwort sowie alle ihm zur Verfügung gestellten sonstigen Kennungen (z.B. PIN) vor dem Zugriff unbefugter Dritter schützen.

5 Vertragsdauer, Kündigung, Sperre

5.1 Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, haben alle Verträge über Dienstleistungen des Anbieters eine anfängliche Laufzeit von 24 Monaten und eine Kündigungsfrist von einem Monat. Bei Verträgen über Mobilfunkdienstleistungen beträgt die Kündigungsfrist drei Monate. Für Optionen gilt, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, eine anfängliche Laufzeit von 12 Monaten und eine Kündigungsfrist von einem Monat.

	Anfängliche Laufzeit	Kündigungsfrist
Verträge über Mobilfunkdienstleistungen	24 Monate	drei Monate
Optionen	12 Monate	ein Monat
alle übrigen Verträge	24 Monate	ein Monat

jeweils soweit nichts Abweichendes vereinbart ist

Die anfängliche Laufzeit beginnt mit der Leistungserbringung durch den Anbieter.

5.2 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, verlängert sich die Laufzeit eines Vertrages über Dienstleistungen des Anbieters automatisch um jeweils 12 Monate, wenn der Vertrag nicht zuvor fristgerecht gekündigt wurde. Verträge über Optionen verlängern sich nicht automatisch, sondern laufen ohne weitere Laufzeit weiter. Kündigungen haben seitens des Kunden in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) zu erfolgen.

5.3 Erfolgt der Vertragsschluss über einzelne Dienstleistungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten oder haben einzelne Leistungen aus anderen Gründen unterschiedliche Laufzeiten (z.B. wegen der Bestellung besonderer Optionen), so sind diese AGB jeweils insoweit zeitlich anwendbar, wie es sich aus den einzelnen Leistungen und deren Laufzeit ergibt. Die AGB sind deshalb als Rahmenvertrag zu verstehen.

5.4 Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein solcher liegt für den Anbieter insbesondere vor, wenn aufgrund äußerer Umstände davon auszugehen ist, dass Dienstleistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden. Liegt ein wichtiger Grund vor, ist der Anbieter ferner befugt, die Zugangsberechtigung des Kunden zu Diensten des Anbieters mit sofortiger Wirkung zu sperren, sofern keine anderen besonderen Regelungen greifen. Ist die Vertragsfortführung insgesamt unzumutbar, kann ein Verstoß bezüglich einzelner Leistungen die Kündigung aller Leistungen und des gesamten Vertragsverhältnisses bewirken. Dies erfordert in der Regel neben einem besonders schwerwiegenden Verstoß die vorherige erfolglose Abmahnung des Kunden.

6 Vergütung und Abrechnung

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils vereinbarten Preisliste zu zahlen. Die Rechnung wird mit dem Zugang fällig.

6.2 Hat der Kunde eine Einzugsermächtigung erteilt, zieht der Anbieter den Rechnungsbetrag vom angegebenen Konto im Lastschriftverfahren ein. Der Einzug erfolgt nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Rechnungszugang.

6.3 Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch die Nutzung des Anschlusses durch Dritte entstanden sind, soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Der Kunde hat die üblichen und angemessenen Vorkehrungen zu treffen, dass sein Anschluss sowie die daran angeschlossenen Anschlussgeräte und Computer nicht ohne sein Wissen und Wollen genutzt werden. Der Kunde hat insbesondere regelmäßig zu kontrollieren, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Dritte Manipulationen vorgenommen haben und muss die nach dem üblichen Verkehrsverständnis anerkannten Sicherheitsvorkehrungen dagegen treffen.

6.4 Der Anbieter ist berechtigt, Entgelte, die bei der Nutzung von Leistungen Dritter, insbesondere von Mehrwertdiensten, über den Anschluss des Kunden entstehen, als eigene Forderung geltend zu machen.

6.5 Gegen Forderungen des Anbieters kann der Kunde nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den Anbieter ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Anbieters wirksam.

6.6 Einwendungen gegen die Abrechnung sind in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung bei dem Anbieter zu erheben. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keine Einwendungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Der Anbieter wird den Kunden in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt. Für den Fall der Beanstandung gilt Abschnitt 12.

6.7 In der Regel erteilt der Anbieter dem Kunden monatlich eine Abrechnung. Da für eine vollständige Abrechnung die Übermittlung von Abrechnungsdaten durch Dritte erforderlich ist, muss sich der Anbieter die Nachberechnung der bei Rechnungsversand nicht berücksichtigten Leistungen vorbehalten.

6.8 Der Anbieter erstellt seine Rechnungen grundsätzlich nur als digitale Rechnung, die er elektronisch bereitstellt (Online-Rechnung). Über die Bereitstellung informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail, SMS oder auf andere geeignete und vergleichbare Weise. Mit dieser Information über die Bereitstellung gilt die Rechnung als zugegangen, da sie in den Machtbereich des

Kunden gelangt und er hierüber informiert ist (siehe näher den folgenden Abschnitt 7). Auf Verlangen des Kunden oder nach eigener Wahl versendet der Anbieter eine Rechnung in Papierform. Gegenüber Kunden, die ausschließlich Mobilfunkverträge geschlossen haben (Rechnungskonto enthält nur Mobilfunkverträge), gelten die besonderen Bedingungen in Abschnitt D.3.

6.9 Der Kunde kann den Anbieter damit beauftragen, einen Einzelverbindungs-nachweis (EVN) zu erstellen. Der Auftrag muss in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) erfolgen. Nutzen mehrere Personen den Anschluss, muss der Kunde in Textform erklären, dass er alle aktuellen und zukünftigen Nutzer unverzüglich über die EVN-Erteilung informiert und – soweit erforderlich – der Betriebsrat oder die Personalvertretung beteiligt worden sind. Hat der Kunde den Anbieter mit der Erstellung eines EVN beauftragt, stellt der Anbieter einen EVN unentgeltlich in Papierform zur Verfügung, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

Einen EVN ausschließlich in elektronischer Form stellt der Anbieter unentgeltlich zur Verfügung, wenn der Kunde den Vertrag mit Hilfe des Internets abgeschlossen hat oder der Anbieter im Rahmen der Vertragsbeziehung mit dem Kunden regelmäßig Verbindungen zum Internet abrechnet. In diesem Fall stellt der Anbieter auf Wunsch des Kunden den EVN in Papierform bereit, für den der Anbieter ein an den Bereitstellungs-kosten orientiertes Entgelt gemäß Preisliste verlangen kann. Stellt der Anbieter den EVN elektronisch bereit, benachrichtigt der Anbieter den Kunden über die Fertigstellung des EVN.

	Form des EVN	Abweichende Form auf Kundenwunsch möglich?
Kunde hat Vertrag mit Hilfe des Internets geschlossen	elektronisch	Ja, Papierform, kostenpflichtig gem. Preisliste
Anbieter rechnet regelmäßig Internetverbindungen ab	elektronisch	Ja, Papierform, kostenpflichtig gem. Preisliste
alle übrigen Fälle	Papierform	Ja, elektronische Form

Gegenüber Kunden, die ausschließlich Mobilfunkverträge geschlossen haben (Rechnungskonto enthält nur Mobilfunkverträge), gelten die besonderen Bedingungen in Abschnitt D.3.

6.10 Der Anbieter speichert die zur Ermittlung und Abrechnung der Vergütung erhobenen Verkehrsdaten standardmäßig vollständig bis zu sechs Monate nach Rechnungsversand; nach Ablauf dieser Frist löscht der Anbieter diese Daten. Erhebt der Kunde Rechnungseinwendungen, speichert der Anbieter die Daten bis zur Klärung der Einwendungen auch über die Speicherfrist hinaus.

6.11 Die Preise in der Preisliste verstehen sich bei Vereinbarung der Zahlungen durch Bankeinzug (Einzugsermächtigung). Erteilt der Kunde keine Einzugsermächtigung oder widerruft er eine bereits erteilte Einzugsermächtigung, kann der Anbieter ein Bearbeitungsentgelt erheben, wenn dies gemäß der Preisliste vertraglich vereinbart ist.

6.12 Der Kunde trägt die Kosten, die durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift entstehen, soweit er diese zu vertreten hat.

6.13 Der Anbieter hält die jeweils einschlägige Preisliste bereit unter der Internetadresse www.swb.de.

7 Besonderheiten der Online-Rechnung und des elektronischen Einzelverbindungs-nachweises

7.1 Soweit der Anbieter eine Rechnung oder einen Einzelverbindungs-nachweis (EVN) elektronisch bereitstellt, ermöglicht der Anbieter dem Kunden im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, seine Rechnungen und seinen EVN im Internet unter www.swb.de in der Rubrik **Mein swb** im persönlichen Online-Rechnungsarchiv einzusehen, herunterzuladen oder auszudrucken. Die Verbindung erfolgt mit einer 128-Bit-Verschlüsselung. Diese Bereitstellung im Online-Rechnungsarchiv soll zum Schutz des Kunden und seiner Daten technisch sicherstellen, dass er einfach und sicher verschlüsselt auf seine Daten zugreifen kann. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Rechnungsarchiv mit seiner Kundennummer und dem zur Kundennummer zugehörigen persönlichen Kennwort (Passwort), das ihm per Post zugestellt wird und das er jederzeit ändern kann. Im Hinblick auf das Passwort gelten insbesondere die Vereinbarungen in Abschnitt 11.

7.2 Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung im Online-Rechnungsarchiv informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail an die im Auftrag angegebene E-Mail-Adresse.

7.3 Gibt der Kunde eine falsche oder fehlerhafte E-Mail-Adresse an oder teilt er Änderungen nicht oder nicht rechtzeitig mit und kann er die Einstellung neuer Rechnungen deswegen nicht zur Kenntnis nehmen, so gelten die Rechnungen dennoch als zugegangen.

7.4 Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag des Kunden. Um das datenschutzgerechte Verfahren seitens des Anbieters anbieten und durchführen zu können, ist der Kunde verpflichtet, sein vorgenanntes E-Mail-Konto sowie die

Rechnungsdaten aus dem Online-Rechnungsarchiv in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal pro Monat, abzurufen. Rechnungsdokumente werden für maximal 15 Monate und ggfs. beauftragte EVN aus Datenschutzgründen für maximal sechs Monate in das Online-Rechnungsarchiv bereitgestellt. Nach Vertragsende wird das Online-Rechnungsarchiv deaktiviert und die Zugangsberechtigung erlischt. Eventuell noch ausstehende Rechnungen schickt der Anbieter dem Kunden dann per Post zu.

8 Verzug des Kunden

8.1 Der Kunde kommt automatisch auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er den fälligen Betrag nicht innerhalb von spätestens 21 Tagen ab Rechnungszugang so leistet (zahlt), dass der fällige Betrag bis zu diesem Termin bei dem Anbieter auf dem in der Rechnung jeweils angegebenen Konto eingeht.

8.2 Bei Verzug des Kunden ist der Anbieter berechtigt, alle Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, wenn die Forderung, mit deren Erfüllung der Kunde in Verzug ist, mindestens 20% der fällig zu stellenden Forderungen beträgt.

8.3 Soweit sich der Kunde in Verzug befindet mit der Zahlung der Entgelte für Telefondienste, ist der Anbieter berechtigt, den Dienst nach Maßgabe des folgenden Abschnitts 9 zu sperren. Soweit sich der Kunde in Verzug befindet mit der Zahlung der Entgelte für andere Dienste, ist der Anbieter berechtigt, die Erbringung dieser Dienste einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt und/oder ausreichende Sicherheiten entsprechend Abschnitt 18 gestellt bzw. aufgefüllt hat.

8.4 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teiles des Rechnungsbetrages in Verzug, ist der Anbieter berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

8.5 Befindet sich der Kunde in Verzug, berechnet der Anbieter – vorbehaltlich der Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens – gemäß § 288 BGB Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

8.6 Ist der Kunde kein Verbraucher, hat der Anbieter Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 €, wenn der Kunde sich mit einer Entgeltforderung in Verzug befindet. Der Anbieter rechnet diese Pauschale auf einen Schadensersatzanspruch an, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

8.7 Die vorstehenden Regelungen zur Leistungseinstellung und zur Sperre finden keine Anwendung auf Verträge mit Vorleistungspflicht des Kunden (Prepaid-Verträge). Für diese Verträge gilt:

- Bei Verzug des Kunden ist der Anbieter nach zwei Wochen berechtigt, den Zugang zum Netz des Anbieters vorübergehend zu sperren (temporäre Deaktivierung).
- Nach weiteren vier Wochen des Verzuges kann der Anbieter den Vertrag fristlos kündigen und die SIM-Karte permanent deaktivieren.

9 Sperre von Telefondiensten

9.1 Der Anbieter wird vertragsgegenständliche Telefondienste unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften nur nach Maßgabe der folgenden Abschnitte und nach § 45o Satz 3 TKG ganz oder teilweise verweigern (Sperre). § 108 Abs. 1 TKG bleibt unberührt.

9.2 Wegen Zahlungsverzugs darf der Anbieter eine Sperre durchführen, wenn

- der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 € in Verzug ist und
- der Anbieter die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich angekündigt und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hingewiesen hat.

Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben außer Betracht:

- diejenigen nicht titulierten Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet (unten Abschnitt 12) hat und
- nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter, die der Anbieter gemäß § 45h Absatz 1 Satz 1 TKG auf seiner Rechnung ausweist, und zwar auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind,

es sei denn, der Anbieter hat den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert und der Kunde hat diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt.

9.3 Der Anbieter darf seine Leistung einstellen, sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird.

9.4 Der Anbieter darf eine Sperre durchführen, wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

9.5 Die Sperre ist, soweit technisch möglich und dem Anlass nach sinnvoll, auf bestimmte Leistungen zu beschränken. Sie darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht. Eine auch ankommende Telekommunikationsverbindung erfassende Vollsperrung des Netzzugangs darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Telekommunikationsverbindungen erfolgen.

9.6 Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsabhängigen Entgelte zu bezahlen.

10 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

10.1 Der Kunde hat die in diesen AGB und den übrigen Vertragsdokumenten (Abschnitt 2.3) genannten Pflichten und Obliegenheiten einzuhalten, insbesondere auch die in Zusammenhang mit den einzelnen Leistungen genannten besonderen Pflichten. Allgemein gilt zudem Folgendes:

10.2 Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für Bereitstellung und Betrieb der Leistungen durch den Anbieter erforderlichen Flächen und die Stromversorgung sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich Erdung unentgeltlich zur Verfügung.

10.3 Der Kunde gewährt dem Anbieter und seinen Erfüllungsgehilfen Zutritt zu den Kundenanschlüssen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist.

10.4 Der Kunde stellt dem Anbieter und seinen Erfüllungsgehilfen die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere über verdeckte Leitungen und Rohre, zur Verfügung. Der Kunde darf

- keine Eindeinrichtungen und Anwendungen anschließen, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorgaben der Bundesnetzagentur, nicht entsprechen oder deren Anschluss an öffentliche Telekommunikationsnetze unzulässig ist,
- nur die vom Anbieter vorgegebenen Standard-Schnittstellen und üblichen und anerkannten Protokolle zur Nachrichtenübermittlung nutzen und
- keine Einrichtungen oder Protokolle verwenden, die das Netz des Anbieters schädigen können.

10.5 Der Kunde wird den Anschluss an das Netz des Anbieters nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere keine Anrufe tätigen, die Dritte belästigen oder bedrohen. Vor der Einrichtung einer Anrufweiterschaltung auf den Anschluss eines Dritten wird er dessen Einverständnis einholen.

10.6 Dem Kunden ist es nicht gestattet,

- die Dienstleistungen, die der Anbieter im Rahmen des Vertrages erbringt, Dritten gegen ein Entgelt, gegen eine andere Gegenleistung oder in einer gewerblichen Art und Weise zur Verfügung zu stellen;
- die Dienstleistungen, die der Anbieter im Rahmen des Vertrages erbringt, Dritten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich bei diesen Dritten um Personen, die im Haushalt des Kunden leben oder um Verwandte, Besucher oder Bekannte des Kunden;
- den Internetzugang, den der Anbieter ihm überlässt, über ein Funknetzwerk der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

10.7 Der Kunde teilt dem Anbieter unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes und seiner Bankverbindung in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) mit.

10.8 Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von Leitungen erforderlich, erteilt der Kunde die Genehmigung zur Inanspruchnahme des Grundstücks für Leitungswege oder bringt, soweit er nicht selbst Grundstückseigentümer ist, unverzüglich die Genehmigung des Grundstückseigentümers bei. Sind bauliche Maßnahmen notwendig, um dem Kunden einen Anschluss an ein öffentliches digitales Hochgeschwindigkeitsnetz an der Anschlussanschrift zur Verfügung zu stellen (wie insbesondere bei den GIGAgas-Paketen), wird der Anbieter den Kunden hierüber informieren. Ist der Kunde nicht der Eigentümer des die Anschlussanschrift betreffenden Grundstücks und/oder der die Anschlussanschrift betreffenden Immobilie, obliegt es dem Kunden, den oder die Eigentümer rechtzeitig über die baulichen Maßnahmen zu informieren.

10.9 Die Einhaltung der vereinbarten Bereitstellungsstermine und Verfügbarkeiten steht unter dem Vorbehalt, dass der Kunde seine vorstehenden Mitwirkungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt.

10.10 Dem Kunden obliegt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, in eigener Verantwortung die Einrichtung ausreichender Nutzungs- und Zugangssicherheit.

11 Passwörter, Zugangskennungen, PINs und andere Informationen zur Authentifizierung

Soweit der Anbieter dem Kunden Authentifizierungsinformationen wie

- ein persönliches Kennwort (Passwort),
- eine Zugangskennung, bestehend aus Benutzerkennung und Passwort,
- eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder
- sonstige Informationen zur Authentifizierung

überlässt, gilt Folgendes:

- Der Kunde ist verpflichtet, die überlassenen Authentifizierungsinformationen vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
- Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Authentifizierungsinformationen an Dritte weiterzugeben.
- Soweit eine Änderung von Passwörtern durch den Kunden vorgesehen ist, obliegt es dem Kunden, hierbei die allgemein anerkannten und im Verkehr bekannten Methoden der Wahl von Passwörtern zu beachten.
- Beauftragt der Kunde den Anbieter mit der Zusendung neuer Authentifizierungsinformationen, weil er die ihm bereits überlassenen Authentifizierungsinformationen verloren hat, behält sich der Anbieter vor, dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.

12 Beanstandungen

12.1 Der Kunde kann eine ihm von dem Anbieter erteilte Abrechnung innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung beanstanden. Im Falle der Beanstandung hat der Anbieter das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Belange etwaiger weiterer Nutzer des Anschlusses als Entgeltnachweis nach den einzelnen Verbindungsdaten aufzuschlüsseln und eine technische Prüfung durchzuführen, es sei denn, die Beanstandung ist nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen. Der Kunde kann innerhalb der Beanstandungsfrist verlangen, dass ihm der Entgeltnachweis und die Ergebnisse der technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt eine nach Satz 3 verlangte Vorlage nicht binnen acht Wochen nach einer Beanstandung, erlöschen bis dahin entstandene Ansprüche aus Verzug; die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung wird mit der nach Satz 3 verlangten Vorlage fällig.

12.2 Den Anbieter trifft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach Abschnitt 12.1 für die Einzelverbindungen, soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert wurden oder, für den Fall, dass der Kunde keine Beanstandungen erhoben hat, gespeicherte Daten nach Verstreichen der in Abschnitt 12.1 Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind.

12.3 Dem Anbieter obliegt der Nachweis, dass er den Telekommunikationsdienst oder den Zugang zum Telekommunikationsnetz bis zu dem Übergabepunkt, an dem dem Kunden der Netzzugang bereitgestellt wird, technisch fehlerfrei erbracht hat. Ergibt eine nach Abschnitt 12.1 durchgeführte technische Prüfung Mängel, die sich auf die Berechnung des beanstandeten Entgelts zu Lasten des Kunden ausgewirkt haben können, oder wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung durch den Kunden abgeschlossen, wird widerleglich vermutet, dass das in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt ist.

12.4 Soweit der Kunde nachweist, dass ihm die Inanspruchnahme von Leistungen des Anbieters nicht zugerechnet werden kann, hat der Anbieter keinen Anspruch auf Entgelt gegen den Kunden. Der Anspruch entfällt auch, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Dritte durch unbefugte Veränderungen an öffentlichen Telekommunikationsnetzen das in Rechnung gestellte Verbindungsentgelt beeinflusst haben.

13 Speicherung von Verkehrsdaten, Beweis der Richtigkeit der Entgeltrechnung

13.1 Der Anbieter speichert – vorbehaltlich Abschnitt 12.2 – Daten, die bei der Bereitstellung und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Verkehrsdaten) zu Beweis Zwecken für die Richtigkeit der berechneten Entgelte vollständig bis zu 6 Monate nach Abrechnung.

13.2 Dem Anbieter ist eine nachträgliche Prüfung der Entgeltberechnung nur in dem Umfang möglich, in dem eine Speicherung der Verkehrsdaten erfolgt. Wurden Verkehrsdaten aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht, trifft den Anbieter keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

13.3 Verlangt der Kunde im Rahmen einer Beanstandung (Abschnitt 12) einen Einzelverbindungs nachweis, weist er aktuelle und zukünftige Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hin und beteiligt, sofern erforderlich, den Betriebsrat sowie die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

13.4 Weitere Hinweise zur Datenverarbeitung finden sich in den „Hinweise[n] zum Datenschutz“, die der Kunde bei Vertragsschluss erhält.

14 Nutzung von Daten bei Einwilligung

14.1 Willigt der Kunde mit Vertragsschluss – jederzeit widerruflich – ein, kann der Anbieter

- seine Verkehrsdaten zur Vermarktung und bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen gemäß Abschnitt 13.1 speichern, verarbeiten und nutzen,

- ihn zu Werbezwecken (auch automatisiert) anrufen,
- ihm per Telefax oder in Form elektronischer Nachrichten Werbung zuzusenden und
- seine Bestandsdaten (Daten, die erhoben werden, um das Vertragsverhältnis einschließlich seiner inhaltlichen Ausgestaltung zu begründen oder zu ändern) verarbeiten und nutzen,

soweit dies zur Kundenberatung, Werbung und Marktforschung erforderlich ist.

14.2 Erteilt der Kunde keine Einwilligung oder widerruft er sie, bleiben etwaige gesetzlich zulässige Werbemöglichkeiten bestehen.

15 Änderungen der Vertragsbedingungen

15.1 Ändern sich die Entgelte, die der Anbieter zu zahlen hat

- für besondere Netzzugänge,
- für die Netzzusammenschaltung oder
- für Dienste anderer Anbieter, zu denen der Anbieter dem Kunden Zugang gewährt,

kann der Anbieter die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen, ohne dass ein Widerspruchs- oder Kündigungsrecht des Kunden entsteht. Der Anbieter übt das billige Ermessen in der Weise aus, dass er nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere für die Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat, usw.). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses

- an zwingende Vorgaben des TKG,
- an die hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie
- an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).

Der Anbieter teilt dem Kunden diese Änderungen mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mit und wird Änderungen nur insoweit unter Beachtung der Interessen des Kunden vornehmen, wie es zwingend erforderlich ist. Bei jeder Änderung nach billigem Ermessen steht dem Kunden das Recht zu, die Angemessenheit der Änderung gerichtlich überprüfen zu lassen.

15.2 Der Anbieter ist nach diesem Vertrag berechtigt, eine zukünftig mögliche gesetzliche Änderung der Umsatzsteuer in dem Maße an den Kunden im Rahmen einer Anpassung des Endkundenpreises durch einfache Erklärung in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) weiterzugeben, wie es der Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entspricht. Der Anbieter hat den Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten des neuen Umsatzsteuersatzes auf die Änderung hinzuweisen. Ist die Höhe der Mehr- oder Minderbelastung streitig, so ist § 287 Abs.1 der Zivilprozessordnung (Berechnung durch das Gericht) entsprechend anzuwenden.

15.3 Änderungen der AGB, der Leistungsbeschreibungen und der Preislisten teilt der Anbieter dem Kunden mit. Bei Änderungen zu Ungunsten des Kunden kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von einem Monat nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Der Anbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht besonders hinweisen. Kündigt der Kunde nicht, tritt die Änderung zum angekündigten Zeitpunkt in Kraft.

15.4 Alle Änderungen der Vertragsbedingungen werden dem Kunden unter Hinweis auf das ausgeübte Änderungsrecht und in Textform (z.B. per Brief, Fax, SMS oder E-Mail) mitgeteilt und treten einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Sofern der Anbieter dem Kunden Mitteilungen nicht im Volltext zukommen lässt, wird der Kunde darüber informiert, wo und wie er den Volltext der Mitteilung erhalten kann. Die Mitteilung nach Abschnitt 15.3 hat immer wie dort genannt im vollen Umfang zu erfolgen.

16 Leistungsstörungen

16.1 Der Kunde ist verpflichtet, erkennbare Mängel oder Schäden des Kundenanschlusses dem Anbieter unverzüglich anzuzeigen.

16.2 Der Anbieter beseitigt Störungen des Netzbetriebes im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich.

16.3 Der Anbieter wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um Störungen baldmöglichst zu beseitigen oder auf deren Beseitigung hinzuwirken. Dauert eine vom Anbieter zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des monatlichen Basispreises berechtigt.

Auf die Rechte bei Überschreitung der Regelentstörfrist nach der jeweils einschlägigen Leistungsbeschreibung wird ergänzend hingewiesen. Im Übrigen sind Ersatzansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen auf den sich aus Abschnitt 17 ergebenden Umfang beschränkt.

16.4 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden die ihm

durch die Entstörung bzw. den Entstörungsversuch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

17 Haftung

17.1 Für Personenschäden haftet der Anbieter unbeschränkt.

17.2 Haftung für Vermögensschäden bei Telekommunikationsdiensten: Soweit durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis eine Verpflichtung des Anbieters als Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer oder mehreren Endnutzern besteht und nicht auf Vorsatz beruht, ist die Haftung auf höchstens 12.500 € je Endnutzer begrenzt. Entsteht die Schadenersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadenersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung in Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen € begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die vorstehende Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadenersatz entsteht.

17.3 Für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht bei der Erbringung von Telekommunikationsdiensten entstanden sind, haftet der Anbieter, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet der Anbieter nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden.

17.4 Im Falle eines Schadens infolge eines Datenverlustes ist die Haftung begrenzt auf die Kosten, die bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären.

17.5 Im Übrigen ist die Haftung des Anbieters ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bleibt unberührt.

17.6 Eine Haftungsbeschränkung zugunsten des Anbieters gilt auch zugunsten seiner Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

18 Sicherheiten

Der Anbieter kann seine Leistungen bei berechtigtem Interesse jederzeit von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit zur Befriedigung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn bekannt wird, dass der Kunde mit Verpflichtungen aus anderen bestehenden oder früheren Verträgen im Rückstand ist oder der Anbieter aufgrund einer Information einer von ihm beauftragten Auskunftsfirma begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden hat.

19 Voraussetzungen für einen Anbieterwechsel

Um zu gewährleisten, dass bei einem Anbieterwechsel und / oder einer Rufnummernmitnahme die Leistung nicht länger als ein Kalendertag unterbrochen ist, müssen die nachfolgend beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sein.

- Der Vertrag des Kunden mit dem bisherigen Vertragspartner muss wirksam, insbesondere fristgerecht, gekündigt worden sein. Das gilt nicht, wenn der Kunde eine vorzeitige Übertragung einer Mobilfunkrufnummer im Sinne des Abschnitts D.4 beauftragt hat.
- Der Kunde beauftragt seinen neuen Vertragspartner mit Hilfe eines standardisierten Anbieterwechselauftrags (Portierungsformular), die für eine Kündigung des Vertrages mit dem bisherigen Anbieter und die für eine Mitnahme der Rufnummer notwendigen Schritte zu veranlassen.
- Für Festnetzanschlüsse gilt: Soweit der Anbieter der bisherige Vertragspartner und damit abgebender Anbieter ist, muss ihm das vollständig ausgefüllte Portierungsformular spätestens sieben Werktagen (Montag-Freitag) vor dem Datum des Vertragsendes zugegangen sein.
- Für Mobilfunkanschlüsse gilt: Soweit der Anbieter der bisherige Vertragspartner und damit abgebender Anbieter ist, muss ihm das vollständig ausgefüllte Portierungsformular spätestens acht Werktagen (Montag-Freitag) vor dem Datum des Vertragsendes zugegangen sein. Bei einer vorzeitigen Übertragung der Rufnummer gemäß Abschnitt D.4 muss dem Anbieter das vollständig ausgefüllte Portierungsformular spätestens acht Werktagen (Montag-Freitag) vor dem Datum der Portierung zugegangen sein.
- Der Kunde muss die von dem neuen Vertragspartner vorgegebenen Fristen beachten.

- Die Abwicklung des Anbieterwechsels findet ausschließlich zwischen dem alten und dem neuen Vertragspartner statt. Insbesondere schickt nur der neue Vertragspartner das Portierungsformular an den bisherigen Vertragspartner. Ein Anbieterwechsel ist insbesondere nicht möglich, wenn nur der Kunde selbst das Portierungsformular an seinen bisherigen Vertragspartner schickt oder den Vertrag mit dem abgebenden Anbieter kündigt, ohne mitzuteilen, dass er zu einem neuen Anbieter wechseln möchte.

20 Kostenlose Dienstleistungen

Soweit der Anbieter auf optionaler Basis kostenlose Dienste und Leistungen erbringt, können diese ohne Zustimmung des Kunden kurzfristig eingestellt werden, soweit sich aus dem Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Kündigungsfrist ergibt. Dem Kunden erwachsen aus der Einstellung in diesem Fall keine Rechte, insbesondere hat er keinen Anspruch auf Schadensersatz. Der Anbieter wird diese Änderungen soweit möglich rechtzeitig mitteilen.

21 Folgen der Vertragsbeendigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, baut der Anbieter bei Vertragsende seine mobilen Einrichtungen, insbesondere Zubehör, ab und entfernt sie auf eigene Kosten. Der Anbieter ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen oder auf eigene Kosten zurückzubauen.

22 Sonstige Bestimmungen

22.1 Zur Reaktion auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen und Schwachstellen betreibt der Anbieter ein nach der Norm ISO/IEC 27001 zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem, das unter anderem eine Sicherheitsorganisation vorsieht, die die Mitarbeiter zur Einhaltung verschiedener Maßnahmen (wie Überwachungs- und Meldepflichten zum Schutz der Informationssicherheit) verpflichtet. Aufgrund der sich stetig ändernden Sicherheitsrisiken behält sich der Anbieter vor, die vorgenannten Maßnahmen bei Bedarf anzupassen.

22.2 Es ist in § 47a TKG vorgesehen, dass der Kunde im Falle eines Streits ein Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur beantragen kann. Hierzu muss er einen formlosen Antrag richten an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn. Nähere Informationen hierzu sind zu finden auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.bundesnetzagentur.de).

22.3 Erfüllungsort ist Oldenburg (Oldb.).

22.4 Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Oldenburg (Oldb.), sofern der Kunde Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört oder der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Anbieter ist auch berechtigt, seine Ansprüche bei dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden geltend zu machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

22.5 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Anbieters auf einen Dritten übertragen.

22.6 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden gilt deutsches Recht, wie es zwischen inländischen Parteien gilt.

22.7 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die anderen Bestimmungen dennoch wirksam. Durch Auslegung ist die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung mit einem wirksamen Inhalt am Nächsten kommt.

23 Informationen zum Anbieter und zum Vertragsgegenstand

Anbieter der Telekommunikationsdienste ist die EWE TEL GmbH. Sitz und Anschrift der Gesellschaft ist Cloppenburg Str. 310, 26133 Oldenburg. Handelsregister: Amtsgericht Oldenburg, HRB 3723. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer Norbert Westfal (Sprecher), Ludwig Kohnen und Maximilian Oertle vertreten. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Telekommunikations-Dienstleistungen durch die EWE TEL GmbH.

B Besondere Bestimmungen für Telefondienstleistungen an festen Standorten (Festnetztelefonie)

1 Dienstleistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter stellt für den Kunden an dem im Auftragsformular vereinbarten Ort den vereinbarten Festnetzanschluss gemäß den nachfolgenden Bedingungen und der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen (Leistungsbeschreibung) bereit.

1.2 Die voraussichtliche Dauer vom Eingang des Auftrags des Kunden bis

zur Bereitstellung des Festnetzanschlusses beträgt im Normalfall bis zu ein Monat. Im Falle eines Anbieterwechsels beginnt diese Frist erst, wenn alle vertraglichen und technischen Voraussetzungen für den Anbieterwechsel vorliegen; siehe hierzu auch Abschnitt A.19.

2 Verfügbarkeit

Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung bestimmt ist, schuldet der Anbieter eine mittlere Verfügbarkeit der Telefondienstleistungen einschließlich des Zugangssystems von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen.

C Besondere Bestimmungen für den Internetzugang (Internet Access)

1 Dienstleistung des Anbieters

1.1 Der Anbieter stellt für den Kunden an dem im Auftragsformular angegebenen Ort den vereinbarten Internetzugang zur Verfügung. Damit ermöglicht der Anbieter dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet.

1.2 Die voraussichtliche Dauer der Bereitstellung bestimmt sich nach Abschnitt B.1.2

1.3 Soweit nichts anderes vorrangig in der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen (Leistungsbeschreibung) bestimmt ist, schuldet der Anbieter eine mittlere Verfügbarkeit des Zugangssystems und der genannten Dienste von 97% gemittelt über einen Zeitraum von 365 Tagen. Einschränkungen infolge der regelmäßig erforderlichen Wartungsarbeiten gemäß dem Abschnitt „Störungen und Wartung“ der Leistungsbeschreibung bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Anbieter beim Internet Access nur den Zugang zum Internet vermittelt und keinen Einfluss auf die Übertragungsgeschwindigkeiten im Internet und auf die angebotenen Inhalte hat (vgl. im Detail die Leistungsbeschreibung).

2 Sperre

Der Anbieter kann den Internetzugang des Kunden sperren, soweit er zur Leistungsverweigerung berechtigt ist. Das ist insbesondere der Fall, wenn

- der Kunde Veranlassung zu einer fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses gegeben hat oder
- eine Gefährdung der Einrichtungen des Anbieters, insbesondere des Netzes, durch Rückwirkungen von Endeinrichtungen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht und der Anbieter deswegen aus Gründen der Schadensminderungspflicht den Netzzugang für den Kunden sperren muss.

Weitere gesetzliche Rechte des Anbieters zur Leistungsverweigerung bleiben unberührt.

3 Dienste und Inhalte im Internet

3.1 Der Internetzugang ermöglicht es dem Kunden, Dienste im Internet zu nutzen. Bei diesen Diensten handelt es sich in aller Regel um Dienste Dritter, die nicht vom Anbieter erbracht werden und auf deren Gestaltung und Inhalt der Anbieter keinen Einfluss hat. Die vorgenannten Dienste bilden nur dann ein Angebot des Anbieters, wenn sie ausdrücklich als Angebot des Anbieters bezeichnet sind.

3.2 Die im Internet verfügbaren Inhalte geben in keiner Weise die Auffassung oder Meinung des Anbieters wieder und stellen ausschließlich fremde Inhalte dar, soweit sie nicht ausdrücklich vom Anbieter als eigene Inhalte bezeichnet sind.

3.3 Da der Anbieter nur den Zugang zum Internet bzw. nur eine Schnittstelle zum Internet vermittelt und fremde Informationen durchleitet, ist der Anbieter gemäß § 8 Absatz 1 TMG nicht für die im Internet angebotenen Dienste und Inhalte verantwortlich.

3.4 Der Kunde nutzt die Angebote im Internet auf eigene Gefahr und unterliegt dabei den jeweils dort geltenden Regeln bzw. national oder international geltenden Gesetzen und Vorschriften und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Dabei respektiert er Namens-, Urheber- und Markenrechte Dritter. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,

- einen vom Anbieter bereitgestellten Internetdienst nicht für Informationen und Darstellungen mit rassistischen, gewaltverherrlichenden oder die Menschenwürde verletzenden Inhalten zu nutzen und
- sicherzustellen, dass Minderjährige keinen Zugang auf für sie ungeeignete Informationen haben.

Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles zu unterlassen, was die Leistung oder Verfügbarkeit des Dienstes beeinträchtigt oder gefährden könnte (z. B. E-Mail-Spamming, Massen-E-Mails, Denial-of-Service-Angriffe).

3.5 Die übermittelten Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch den Anbieter, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schaden verursachende Software (z. B. Viren) enthalten.

D Besondere Bestimmungen für Mobilfunktelefonie

1 Mobilfunkdienstleistungen

1.1 Der Kunde kann Mobilfunkdienstleistungen räumlich im Empfangs- und Sendebereich der von der Vodafone GmbH in der Bundesrepublik Deutschland betriebenen Funkstationen in Anspruch nehmen. Dabei werden Telekommunikationsverbindungen des Anbieters im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 97% hergestellt. Der Anbieter kann sich bei der Leistungserbringung der Dienste anderer Netzbetreiber bedienen.

1.2 Der Anbieter ermöglicht auch den technischen Zugang zu Diensten Dritter (Dritt-anbieter), soweit ein Vertrag zwischen ihm und dem Drittanbieter besteht. Bei Nutzung dieser Dienste entsteht ein unmittelbares Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter. Name, Anschrift und Dienstangebot der jeweiligen Drittanbieter benennt der Anbieter auf Anfrage. Der Kunde kann den Anbieter damit beauftragen, die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung unentgeltlich netzseitig sperren zu lassen. Der Anbieter behält sich das Recht vor, die Auswahl der Drittanbieter, deren Dienstleistungen der Kunde ggf. im Ausland in Anspruch nehmen kann (International Roaming) sowie den Inhalt der mit diesen Drittanbietern bestehenden Verträge jederzeit zu ändern. Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der International Roaming-Leistungen nach dem Angebot des jeweiligen ausländischen Netzbetreibers.

1.3 Gegenstand der Mobilfunkleistungen ist es nicht, diese für Vermittlungs- oder Übertragungssysteme zu nutzen, welche Verbindungen eines Anrufers, der nicht mit dem Kunden identisch ist und der die Rufnummer eines anderen Teilnehmers in einem beliebigen Mobilfunknetz gewählt hat, über den Mobilfunkanschluss des Kunden an diesen empfangenden Teilnehmer weiterzuleiten.

1.4 Bei Flatrate-Tarifen ist es nicht Gegenstand der Leistung, unter geografischen Zielrufnummern Dienste zu nutzen, die die gewerbsmäßige Weitervermittlung zu Anrufzielen außerhalb des deutschen Festnetzes (ohne Sonderrufnummern) oder zu Mehrwertdiensten zum Gegenstand haben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Leistungsbeschreibung.

1.5 Der Anbieter behält sich das Recht vor, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Kunde innerhalb eines Abrechnungszeitraums mehr als 15.000 Minuten lang Gespräche in das Mobilfunk- und Festnetz führt.

2 Besonderheiten zum Vertragsschluss

2.1 Der Abschluss eines Mobilfunkvertrages, für den gleichzeitig ein Antrag auf Rufnummernportierung gestellt wurde, erfolgt nur unter der aufschiebenden Bedingung, dass eine solche Rufnummernportierung möglich ist.

2.2 Die voraussichtliche Dauer vom Vertragsschluss bis zur Bereitstellung des Mobilfunkanschlusses beträgt durchschnittlich 48 Stunden. Im Falle einer Rufnummernportierung verlängert sich dieser Zeitraum regelmäßig um den Zeitraum, der für die Übertragung der Rufnummer des Kunden durch den vorherigen Diensteanbieter des Kunden auf den Anbieter benötigt wird.

3 Besonderheiten zur Rechnung von Kunden, die ausschließlich Mobilfunkverträge geschlossen haben.

Soweit der Kunde ausschließlich Mobilfunkverträge mit dem Anbieter geschlossen hat (Rechnungskonto enthält nur Mobilfunkverträge), gelten die Abschnitte A.6 und A.7, jedoch mit den folgenden Abweichungen:

- Der Anbieter stellt das persönliche Online-Rechnungsarchiv des Kunden unter **mobildaten.ewe.de** zur Verfügung. Der Kunde erhält Zugang zum Online-Rechnungsarchiv mit seiner Mobilfunkrufnummer und einem persönlichen Kennwort (Passwort), das er im Rahmen der erstmaligen Registrierung selbst festlegt. Im Hinblick auf das Passwort gelten insbesondere die Vereinbarungen in Abschnitt A.11.
- Über die Verfügbarkeit einer neuen Rechnung und ggf. eines neuen Einzelbindungsnachweises (EVN) im Online-Rechnungsarchiv informiert der Anbieter den Kunden per E-Mail an eine vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse. Hat der Kunde keine E-Mail-Adresse angegeben, erfolgt die Information über die neue Rechnung und ggf. den neuen EVN per SMS an die Mobilfunkrufnummer.

4 Vorzeitige Rufnummernportierung

Der Kunde kann den Anbieter damit beauftragen, noch während der Laufzeit des zwischen ihnen geschlossenen Mobilfunkvertrags die Rufnummer des Kunden zu einem anderen Anbieter zu übertragen. Der bestehende Mobilfunkvertrag zwischen dem Kunden und dem Anbieter bleibt hiervon unbe-

rührt. Abschnitt A.19 findet Anwendung. Auf Verlangen des Kunden teilt der Anbieter dem Kunden eine neue Rufnummer zu.

5 Verbindungen von und zu Ländern außerhalb der EU

5.1 Die Preise für Mobilfunk-Verbindungen des Kunden von und zu Ländern außerhalb des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (Roaming-VO) bestimmen sich nach der Preisliste Mobilfunk – Roaming Nicht-EU.

5.2 Der Anbieter behält sich vor, die Preisliste Mobilfunk – Roaming Nicht-EU während der Laufzeit des Vertrages jederzeit anzupassen, da sich die gegenüber den Betreibern der Mobilfunknetze außerhalb der EU geltenden Konditionen laufend ändern. Der Kunde kann die jeweils aktuelle Fassung der Preisliste Mobilfunk – Roaming Nicht-EU jederzeit bei dem Anbieter, dessen Vertriebspartnern oder auf dessen Internetseite (www.swb.de) einsehen und erhalten.

6 Zugang zu Mehrwertdiensten

Der Anbieter bietet den Zugang zu Mehrwertdiensten (z. B. über 0900-er Rufnummern oder Premium-SMS-Dienste) nur eingeschränkt an, nämlich nur sofern entweder

- der Betreiber des Vodafone-D2-Mobilfunknetzes entsprechende Dienste aufgrund eigener Verträge mit Mehrwertdiensteanbietern ermöglicht oder
- der Anbieter solche Verträge selbst abgeschlossen hat und Mehrwertdienste ermöglicht.

Der Anbieter ist berechtigt, den Zugang zu einzelnen Mehrwertdiensten nicht frei zu schalten oder einzelne Kunden generell von der Nutzung von Mehrwertdiensten auszuschließen (z.B. mangels hinreichender Kreditwürdigkeit für solche Dienste).

7 Prepaid-Leistungen

7.1 Bei sog. „Prepaid-Leistungen“ ist der Kunde vorleistungspflichtig. Der Anbieter rechnet die Nutzung ab und zieht den sich hieraus ergebenden Betrag von dem bestehenden Guthabens des Kunden ab.

7.2 Prepaid-Verträge über Mobilfunkleistungen haben, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, keine Laufzeit und können von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat in Textform (z.B. per Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt werden.

8 Übertragung des Vertrages

Der Anbieter ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden auf den Netzbetreiber **Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf**, oder auf einen anderen Dritten zu übertragen. Der Anbieter wird dem Kunden die Übertragung mitteilen. Der Kunde ist im Fall der Übertragung auf einen anderen Dritten als die Vodafone GmbH berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Erhalt der Mitteilung fristlos zu kündigen; der Anbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

9 Datenaustausch mit Auskunfteien

9.1 Der Anbieter ist berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Dienstleistungen durch Dritte, personenbezogene Vertragsdaten sowie Angaben über nicht vertragsgemäße Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie Anschluss-Sperrungen in Missbrauchsfällen) dem von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betriebenen Fraud Prevention Pool (FPP) sowie der Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA) zu übermitteln und dort entsprechende Auskünfte einzuholen. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten bei der SCHUFA oder dem FPP aus anderen Kundenverhältnissen anfallen, erhält der Anbieter hierüber Auskunft. Die jeweilige Datenübermittlung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Anbieters, eines Vertragspartners der SCHUFA oder eines Teilnehmers des FPP erforderlich ist und schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Bei Firmenkunden tauscht der Anbieter darüber hinaus mit weiteren Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Daten nach diesen Grundsätzen aus.

9.2 Der Kunde erhält auf Wunsch die Anschriften der jeweiligen Unternehmen sowie ein Merkblatt über den FPP und die SCHUFA. Hinweise hierzu finden sich auch in den „Hinweise[n] zum Datenschutz“, die der Kunde bei Vertragsschluss erhält.

E Besondere Bestimmungen für TV-Dienstleistungen

1 Dienstleistungen des Anbieters

Der Anbieter stellt dem Kunden Fernsehsignale zum Empfang bereit. Details zu dieser Dienstleistung sind insbesondere geregelt in dem Abschnitt „TV-Dienstleistungen“ der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen (Leistungsbeschreibung).

2 Einstellen der Dienstleistung

Soweit der Anbieter eine TV-Dienstleistung kostenlos erbringt, behält er sich vor, diese kostenlose TV-Dienstleistung kurzfristig einzustellen. Dem Kunden entsteht in diesem Fall kein Sonderkündigungsrecht.

3 Nutzungsrecht

Der Anbieter räumt dem Kunden lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und räumlich auf die Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, die vom Anbieter zur Verfügung gestellten Inhalte innerhalb der vertraglich vorgesehenen Grenzen zur Vorführung im privaten Bereich für nicht gewerbliche Zwecke unter Berücksichtigung der übrigen Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zu nutzen. Jede kommerzielle Nutzung der Inhalte ist ausgeschlossen, insbesondere ist dem Kunden nicht gestattet, die Inhalte öffentlich wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder in irgendeiner Form zu verteilen oder zu vertreiben.

4 Bereit gehaltene Fernsehsender

Soweit der Anbieter im Rahmen von TV-Dienstleistungen Fernsehsender, deren Signale von Vorlieferanten bezogen werden, zum Empfang bereithält, gilt Folgendes: Die Vorlieferanten können aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen gezwungen sein, die Lieferung von Signalen an den Anbieter einzustellen. Der Anbieter kann den betroffenen Sender in solchen Fällen dem Kunden nicht mehr zur Verfügung stellen. Aus diesem Grund kann der Anbieter nicht gewährleisten, dass während der Laufzeit des Vertrages stets die gleichen Fernsehsender zum Empfang bereitgehalten werden können. Ebenso wenig kann der Anbieter gewährleisten, dass bestimmte Zusammenstellungen von Fernsehprogrammen („Bouquets“) während der Laufzeit des Vertrages unverändert bleiben.

5 Keine Verantwortung für Inhalte

Soweit der Anbieter die Sendungen nicht selbst produziert, hat der Anbieter keinen Einfluss auf die Inhalte der Sendungen, die er zum Empfang bereit stellt; für solche Sendungen Dritter trägt der Anbieter daher keine Verantwortung.

6 PIN

Der Anbieter behält sich vor, zukünftig im Rahmen der TV-Dienstleistungen zusätzliche Bezahldienste anzubieten. Um solche Bezahldienste nutzen zu können, benötigt der Kunde eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die ihm vom Anbieter zuvor zugeschickt wird. Für die PIN werden dann, wenn der Bezahldienst zur Verfügung steht, die Vereinbarungen in Abschnitt A.11 gelten. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass die PIN nicht an Personen unterhalb des jeweiligen Mindestalters weitergegeben wird und für diese nicht zugänglich ist.

7 Zugangskennung

Zur Nutzung der TV-Dienstleistungen benötigt der Kunde eine Benutzerkennung, bestehend aus einem Benutzernamen und einem Passwort. Der Anbieter wird dem Kunden die Zugangskennung zuschicken. Es gelten insbesondere die Vereinbarungen in Abschnitt A.11.

F Besondere Bestimmungen für E-Mail-Dienstleistungen

1 Dienstleistungen des Anbieters

Der Anbieter betreibt im Rahmen seiner Internetdienstleistungen einen E-Mail-Dienst und stellt diesen dem Kunden zur Nutzung zur Verfügung. Details zu dieser Dienstleistung finden sich insbesondere im Abschnitt „E-Mail-Postfach“ der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen (Leistungsbeschreibung). Der Kunde hat sich über die jeweiligen Zugangskonfigurationen in der konkreten technischen Ausgestaltung zu informieren und sicherzustellen, dass die technischen Komponenten (Hard- und Software) miteinander korrespondieren.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er sein E-Mail-Postfach regelmäßig überprüft, damit der Speicherplatz seines E-Mail-Postfachs jederzeit für eingehende E-Mails ausreicht und er rechtzeitig von den eingehenden Inhalten Kenntnis erlangen kann. Der hierfür reservierte Speicherplatz und die Speicherdauer ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Der Abruf der E-Mails

liegt allein in der Verantwortung des Kunden.

2.2 Der Kunde erkennt an, dass ausschließlich die Verfasser der E-Mails für den Inhalt nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich sind.

3 Überprüfung auf schädliche Software

Der Kunde ist damit einverstanden, dass zum Schutz aller Nutzer sowie zum Schutz der Systeme des Anbieters alle E-Mails auf die Freiheit von Viren (einschl. Würmern, trojanischen Pferden u. Ä.) mittels eines automatisierten Verfahrens oder im Einzelfall überprüft werden können. Ein Anspruch auf Prüfung besteht nicht. Der Anbieter übernimmt wegen der technischen Besonderheiten von Viren, wie insbesondere deren fortlaufende Änderung, keine Erfolgsgarantie für diese Dienstleistung.

4 Unerwünschte Werbung („Spam“)

Die Leistungspflicht des Anbieters umfasst nicht die Versendung sog. „unerwünschter Werbung bzw. Nachrichten“ („Spam“), da hierdurch die berechtigten Interessen der Empfänger sowie die Interessen des Anbieters beeinträchtigt werden. Liegen auf Grund auffälliger Kommunikationsbesonderheiten Anhaltspunkte vor, dass es sich um Spam handelt, ist der Anbieter deshalb zur Leistungsverweigerung hinsichtlich der Spam-Nachrichten berechtigt, ohne dass dem Kunden hieraus Ansprüche erwachsen. Der Kunde hat alle Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Systeme zu „Spam-Maßnahmen“ genutzt werden.

G Besondere Bestimmungen für die swb Cloud

1 Dienstleistung des Anbieters

Der Anbieter stellt dem Kunden gemäß der Leistungsbeschreibung für Telefon-, Internet- und Mediendienstleistungen (Leistungsbeschreibung) die swb Cloud zur externen Speicherung von Daten zur Verfügung. Details zu dieser Dienstleistung finden sich insbesondere im Abschnitt „swb Cloud“ der Leistungsbeschreibung.

2 Einstellen der Dienstleistung

Der Anbieter behält sich vor, die kostenlose Dienstleistung swb Cloud kurzfristig einzustellen. Dem Kunden entstehen in diesem Fall keine Sonderkündigungsrechte.

3 Zugangskennung

Zur Nutzung des Mediacenters benötigt der Kunde eine Zugangskennung, bestehend aus der E-Mail-Adresse, die ihm der Anbieter im Rahmen der Internetdienstleistung eingerichtet und zur Nutzung überlassen hat, und einem Passwort. Es gelten insbesondere die Vereinbarungen in Abschnitt A.11.

4 Nutzungsbestimmungen; Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

4.1 Der Kunde räumt dem Anbieter an seinen Daten diejenigen urheberrechtlichen Vervielfältigungsrechte und sonstigen Befugnisse ein, die zur Erbringung der Dienstleistung swb Cloud erforderlich sind.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die swb Cloud ausschließlich zweckentsprechend zu nutzen. Er hat sich bei der Nutzung der swb Cloud jedes Verstoßes gegen Rechtsvorschriften sowie jedes Missbrauchs zu enthalten. Insbesondere ist er verpflichtet, keine Daten in der swb Cloud zu speichern, die gegen Gesetze oder Rechte Dritter verstoßen oder sittenwidrig sind, oder auf derartige Informationen zu verweisen. Hierzu zählen beispielsweise Informationen, die strafbare oder sexuell anstößige Inhalte oder jugendgefährdende Inhalte aufweisen, ohne hinreichend gegen die Kenntnisnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren gesichert zu sein, oder die sonst verboten sind, insbesondere Daten kinderpornografischer oder politisch radikal propagandistischer Inhalts. Die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Jugendschutzgesetzes sowie die nationalen und internationalen Urheber- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter sind zu beachten.

4.3 Bei der swb Cloud handelt es sich um ein kostenloses Zusatzangebot des Anbieters, für das keine besonderen Sicherungsmaßnahmen vorgesehen sind. Es obliegt dem Kunden, ausreichende Sicherungskopien der in der swb Cloud gespeicherten Daten anzufertigen und außerhalb der swb Cloud zu speichern.

5 Deaktivierung

Nutzt der Kunde die swb Cloud über einen Zeitraum von drei Monaten nicht, behält sich der Anbieter vor, die swb Cloud für ihn zu deaktivieren und alle dort gespeicherten Daten nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten, beginnend mit der Deaktivierung, zu löschen. Der Kunde kann den Anbieter mit der Reaktivierung der swb Cloud beauftragen; das Entgelt für die Reaktivierung bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste.

6 Vertragsbeendigung

Der Anbieter wird nach Beendigung des Vertrages über die swb Cloud die Daten des Kunden unwiderruflich löschen und den Zugang zur swb Cloud sperren. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Daten rechtzeitig auf ein anderes Speichermedium zu übertragen.

H Besondere Bestimmungen für die Registrierung von Domain-Namen und SSL-Zertifikaten

1 Dienstleistung des Anbieters

Soweit im vereinbarten Leistungsumfang des Anbieters die Registrierung von Domain-Namen enthalten ist, wird der Anbieter gegenüber der DENIC oder entsprechenden Verwaltungsstellen lediglich als Vermittler im Auftrag und Namen des Kunden tätig. Mit seiner Unterschrift unter das Auftragsformular und die Angabe eines entsprechenden Domain-Wunsches erteilt der Kunde dem Anbieter den entsprechenden Auftrag inklusive Vollmacht, in seinem Namen tätig zu werden.

2 Vertrag mit der DENIC oder anderen Verwaltungsstellen

Durch Verträge mit diesen Verwaltungsstellen wird wegen der Vertretung nicht der Anbieter, sondern ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstelle zugrunde, auf die auf den Homepages der jeweiligen Verwaltungsstelle zugegriffen werden kann. Der Anbieter teilt dem Kunden auf Wunsch die jeweils aktuelle Fundstelle mit. Die Kündigung des Vertrages mit dem Anbieter lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

3 SSL-Zertifikat

Die vorgenannten Regelungen gelten entsprechend, wenn der Anbieter dem Kunden ein SSL-Zertifikat vermittelt.

I Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

1 Leistung des Anbieters

1.1 Verkauft der Anbieter dem Kunden Endgeräte oder andere Waren, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes I.

1.2 Der Leistungsgegenstand bestimmt sich aus dem vereinbarten Auftrag (siehe Auftragsformular).

1.3 Das Eigentum an dem Kaufgegenstand geht erst mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

1.4 Benötigt der Anbieter zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung des Anbieters zur Erbringung seiner Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit der Vorleistung, soweit der Anbieter die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung vom Anbieter nicht zu vertreten ist.

2 Gewährleistung

2.1 Wenn kein Kauf durch einen Verbraucher vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.

2.2 Wenn kein Kauf durch einen Verbraucher vorliegt, sollen offensichtliche Mängel binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden.

2.3 Geräte und Geräteteile, die der Anbieter im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in sein Eigentum über.

2.4 Ein Austausch von Geräten oder Geräteteilen im Rahmen der Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

J Besondere Bestimmungen für die zeitweise Überlassung von Hardware (Miete oder Leihe)

1 Leistung des Anbieters

1.1 Soweit der Anbieter dem Kunden vereinbarungsgemäß Geräte stellt, die im Eigentum des Anbieters verbleiben, gelten die folgenden besonderen Bestimmungen dieses Abschnittes J.

1.2 Der Anbieter überlässt dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages Hardware zum bestimmungsgemäßen und pfleglichen Gebrauch.

2 Pflichten des Kunden

2.1 Der Kunde darf von der geliehenen Sache keinen anderen als den vertraglichen Gebrauch machen. Er hat die Hardware pfleglich und fachgerecht gegen schädliche Umwelteinflüsse (Staub, Hitze, Feuchtigkeit/Wasser usw.) geschützt zu betreiben. Geräte, die der Anbieter für den Außenbetrieb liefert (wie z.B. Außenantennen) sind ausreichend gegen leichtes Spritzwasser und Regen geschützt. Die erforderliche Energie hat jeweils der Kunde zu stellen.

2.2 Der Kunde ist ohne Erlaubnis des Anbieters nicht berechtigt, den Gebrauch der Sache einem Dritten zu überlassen.

3 Gewährleistung

3.1 Der Anbieter gewährleistet, dass die Hardware zum Zeitpunkt der Lieferung keine Mängel aufweist. Sollte die überlassene Hardware entgegen dieser Gewährleistung Mängel aufweisen, wird der Anbieter die Hardware kostenfrei gegen eine mängelfreie austauschen.

3.2 Die Gewährleistung tritt außer Kraft, wenn das Kundenendgerät bzw. die zugehörigen Anschlusseinrichtungen Gegenstand einer unsachgemäßen oder fahrlässigen Behandlung oder Anwendung, unsachgemäßen Prüfung, Reparatur, Veränderung, Beschädigung, Montage oder Verarbeitung mit der Folge einer Veränderung physikalischer oder elektrischer Eigenschaften war. Der Kunde haftet dann für den von ihm schuldhaft verursachten Schaden.

3.3 Die verschuldensunabhängige Haftung des Anbieters auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

4 Rückgabe der Hardware

Die ordnungsgemäße unverzügliche Rückgabe der überlassenen Hardware nach Vertragsende obliegt dem Kunden. Die Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr fachgerecht gegen Transportschäden geschützt zum Geschäftssitz des Anbieters zu bringen oder zu versenden. Anderenfalls hat der Kunde dem Anbieter den Zeitwert der Geräte zu ersetzen.

Stand: 04.06.2019